

Jahresbericht der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung NRW

Berichtszeitraum 2023

Ansprechpersonen bei der Diakonie RWL: Judith Fisch und Mert Sayim

Abkürzungsverzeichnis

ABEO Abschiebungsbeobachtung

ABH Ausländerbehörde AufenthG Aufenthaltsgesetz

BPOL Bundespolizei

BMI Bundesministerium des Innern

Diakonie RWL Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Dublin-III-VO Dublin-III-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 604/2013)

EU Europäische Union

FFiNW Forum Flughäfen in NRW

FRA Agentur für Grundrechte der Europäischen Union

FRONTEX Frontières extérieures

(Europäische Grenzschutzagentur)

GG Grundgesetz

IATA International Air Transport Association

IPPNW Deutschland Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges,

Ärzte in sozialer Verantwortung e. V.

(englisch International Physicians for the Prevention of

Nuclear War)

MKJFGFI Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,

Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

NRO Nicht-Regierungsorganisationen

NRW Nordrhein-Westfalen

NSzVvF Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

PBL Personen-Begleiter*innen-Luft

UN-KRK UN-Kinderrechtskonvention
ZAB Zentrale Ausländerbehörde

ZFA Zentralstelle für Flugabschiebungen NRW

ZPO Zivilprozessordnung



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	1
Vorbemerkung	3
Entwicklungen der Abschiebungszahlen	4
1.1 Entwicklung der bundesweiten Abschiebungszahlen im Jahr 2023	4
1.2 Entwicklungen der Abschiebungszahlen in NRW	6
1.3 Tätigkeiten der Abschiebungsbeobachtung und Forum Flughäfen NRW	7
2. Themenschwerpunkte im Berichtsjahr	9
2.1 Umgang mit Rückzuführenden durch Behördenvertretende	10
2.1.1 Bundespolizei	10
2.1.2 Zuführende Behörde	11
2.2 Kindeswohl und Familientrennungen	13
2.3 Einsatz von Sprachmittler*innen	15
2.4 Medizinische Begleitung	17
2.5 Umgang mit Schwangeren	18
2.6 Abnahme von Sicherheitsleistungen	21
2.7 Handynutzung	22
2.8 Festnahme in der Behörde	25
Fazit und Ausblick	26
Anhang 1: Hintergrundinformationen	28
Anhang 2: Diagramme Abschiebungen bundesweit	31
Anhang 3: Diagramme Abschiebungen NRW	35



Vorbemerkung

Im Kalenderjahr 2023 waren an den Flughäfen NRW zwei Abschiebungsbeobachter*innen mit dem Stellenumfang eines Vollzeitäquivalents tätig. Die Finanzierung der beiden existierenden halben Stellen erfolgt zu drei Vierteln aus staatlichen Mitteln und zu einem Viertel aus Mitteln des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe – Diakonie RWL als Trägerin der Stelle.

Die Stelle der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung an den Flughäfen NRW gibt es seit 23 Jahren. Übergeordnetes Ziel war und ist es, zu erhöhter Transparenz im Abschiebungsvollzug am Flughafen beizutragen und durch die Arbeit im Forum Flughäfen in NRW (FFiNW) eine verbesserte Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf Abschiebungen auf dem Luftweg zu erreichen. Die Beobachtung findet ausschließlich am Flughafen statt, andere Abschnitte des Abschiebungsvollzugs (Abholung, Flug) sind vom Mandat der Beobachtung nicht erfasst. Grundlage für die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung ist eine Vereinbarung mit dem Land NRW.

Die Abschiebungsbeobachtung trägt ihre Beobachtungen an das FFiNW heran. Das FFiNW besteht aus staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, die gemeinsam beobachtete Fälle besprechen, die seitens der beteiligten Akteure Fragen aufwerfen. Die beteiligten staatlichen Akteure erläutern getroffene Entscheidungen und tragen zur Klärung der aufgeworfenen Fragen im Forum bei. Alle Forumsmitglieder können auf Probleme aufmerksam machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zur Diskussion stellen. Mehr Informationen über die Funktionsweise der Abschiebungsbeobachtung und des FFiNW sind im Anhang zu finden.

Der Jahresbericht der Abschiebungsbeobachtung wird durch die Abschiebungsbeobachtung verfasst und im Forum abgestimmt. Durch den jährlichen Bericht wird der Zivilgesellschaft ein Überblick über die Erkenntnisse der Abschiebungsbeobachtungen an den Flughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn gewährt. Im Bericht wird auf einige der im FFiNW besprochenen und beobachteten Themenkomplexe und Fragestellungen eingegangen. Zudem werden Empfehlungen durch die Abschiebungsbeobachtung gegeben. Die Jahresberichte der vergangenen Jahre sind auf der Website des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe zu finden.¹

¹ Abrufbar unter: https://www.diakonie-rwl.de/themen/flucht-migration-integration/abschiebungsbeobachtung-nrw [abgerufen am 23. April 2024]

1. Entwicklungen der Abschiebungszahlen

1.1 Entwicklung der bundesweiten Abschiebungszahlen im Jahr 2023

Nach Auskunft der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linken wurden im Jahr 2023 insgesamt 16.430 Personen aus Deutschland abgeschoben beziehungsweise im Rahmen der Dublin-III-VO in europäische Mitgliedsstaaten überstellt (Land-, Luft- und Seeweg). Im Vergleich zum Vorjahr stiegen damit die Abschiebungszahlen um 27 Prozent an (Vorjahr: 12.945 Personen).²

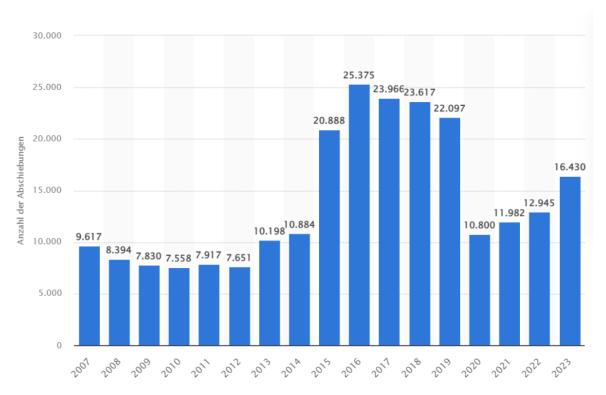


Abbildung 1: Entwicklungen der bundesweiten Abschiebungszahlen im Jahresvergleich 2007 bis 2023. Bundesweit wurden 2023 27 Prozent mehr Personen aus Deutschland abgeschoben als im Vorjahr.

© Statista 2024

Die Zielstaaten mit den meisten Abschiebungen beziehungsweise Überstellungen waren 2023 wie in den Vorjahren Georgien (1.448 Personen), Nordmazedonien (1.177) und Albanien (1.104), jedoch auch Österreich (1.314)³. Eine große Veränderung in den Abschiebungszahlen gab es bei Österreich (744 Personen mehr), Georgien (540 Personen mehr) und Moldau (441 Personen mehr), aber auch in die Türkei (360 Personen mehr), Gambia oder in den Irak (277 beziehungsweise 223 Personen mehr) wurde signifikant mehr

² https://dserver.bundestag.de/btd/20/114/2011471.pdf [abgerufen am 29. Juli 2024]

³ https://dserver.bundestag.de/btd/20/114/2011471.pdf [abgerufen am 29. Juli 2024] Eine detaillierte Übersicht über die Hauptzielländer findet sich im Anhang.



abgeschoben. Es gab auch Länder, in die weniger häufig abgeschoben wurde. Vor allem nach Italien (345 Personen weniger) oder Aserbaidschan (93 Personen weniger).

Der hohe Anstieg in den Abschiebungszahlen kann damit erklärt werden, dass die Bundesregierung im Berichtsjahr unterschiedliche Maßnahmen ergriff, um die Ausreisepflicht konsequenter durchzusetzen, um die im Koalitionsvertrag vereinbarte "Rückführungsoffensive" auf den Weg zu bringen. Maßnahmen waren unter anderem:

Migrationsabkommen

Da ein Teil an vollziehbar ausreisepflichtigen Personen keine Reisedokumente haben (etwa 25 Prozent⁵) und gleichzeitig bestimmte Zielländer die Aufnahme der Personen verweigern, ist es nach wie vor ein Vorhaben der Bundesregierung, mit diesen Herkunftsstaaten zusammenzuarbeiten, um mehr Personen in diese Länder abschieben zu können. Im Berichtsjahr wurden neue Migrationsabkommen mit Indien, Marokko, Tunesien, Usbekistan, Kirgistan, Kenia und Kolumbien geschlossen.⁶ Der Anstieg von Abschiebungen in den Irak beispielsweise könnte mit einer gemeinsamen Vereinbarung erklärt werden, dass laut der Tagesschau seit Mai 2023 besteht.⁷ Menschenrechtsstellen kritisieren, dass das Auswärtige Amt einerseits irakische staatliche Stellen für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen verantwortlich macht, andererseits jedoch mit diesen Ländern zusammenarbeitet (beispielsweise durch finanzielle Unterstützung), um Menschen in dasselbe Land abzuschieben.

Ausweitung der sicheren Herkunftsländer

Im Dezember 2023 wurden Georgien und die Republik Moldau zu sicheren Herkunftsländern erklärt.⁸ Mit dieser Maßnahme verfolgte die Regierung den Zweck, Verfahren von Menschen aus diesen Ländern zukünftig schneller durchführen zu können und die Kommunen dadurch bei der Versorgung dieser Personengruppe zu entlasten. Da die Regelung jedoch erst im Dezember beschlossen wurde, dürfte der hohe Anstieg an Abschiebungen in diese Länder (Georgien beispielsweise 540 Personen) nicht darauf zurückzuführen sein.

Menschenrechtsorganisationen kritisieren weiterhin die Einordnung von Herkunftsländern in sichere und unsichere Herkunftsländer, da dieses Vorgehen aus ihrer Sicht dem Grundprinzip des Asylverfahrens – einer individuellen und sorgfältigen Prüfung des Asylgesuchs – entgegensteht.

⁴ https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, Seite 112 [abgerufen am 23. April 2024]

⁵ <u>https://dserver.bundestag.de/btd/20/105/2010520.pdf</u> [abgerufen am 23. April 2024]

⁶ https://dserver.bundestag.de/btd/20/101/2010120.pdf [abgerufen am 23. April 2024]

⁷ <u>https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/migrationsabkommen-deutschland-irak-100.html</u> [abgerufen am 24. Juli 2024]

⁸ https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/382/VO.html [abgerufen am 23. April 2024]



Chancenaufenthaltsrecht

Zudem könnte das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Chancenaufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG) die Abschiebungszahlen beeinflusst haben, da es vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, die sich unter anderem fünf Jahre geduldet oder gestattet in Deutschland aufhalten, die Chance auf ein dauerhaftes Bleiberecht eröffnet. Diesen Personen wurde auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate erteilt.

Rückführungsverbesserungsgesetz

Eine weitere Maßnahme, die erheblichen Einfluss auf den Vollzug von Abschiebungen haben wird, ist das "Rückführungsverbesserungsgesetz". Da das Gesetz erst am 27. Februar 2024 in Kraft trat, hatte das Gesetz noch keinen Einfluss auf den Abschiebungsvollzug und trug auch nicht zur geplanten Erhöhung der Abschiebungszahlen bei.

1.2 Entwicklungen der Abschiebungszahlen in NRW

NRW veranlasste im Jahr 2023 insgesamt 3.663 Abschiebungen⁹ 10, also 545 Abschiebungen mehr als im Vorjahr (Vorjahr: 3.118). Mit etwa 17 Prozent ist der Anstieg der durch NRW veranlassten Abschiebungen nicht so hoch wie im Bundesvergleich (27 Prozent).

Insgesamt wurden über die Flughäfen NRW 2.470 Personen abgeschoben. Im Vorjahr wurden 1.701 Personen über die Flughäfen in NRW abgeschoben. Auf Sammelmaßnahmen wurden 1.496 Personen und auf Linienflügen wurden 974 Personen abgeschoben. Insgesamt wurden 61 Prozent der Personen auf Sammelmaßnahmen abgeschoben. 1.442 Personen wurden hierbei vom Flughafen Düsseldorf und 54 Personen vom Flughafen Köln-Bonn abgeschoben. Verglichen mit den anderen Flughäfen in Deutschland werden vom Flughafen Düsseldorf bundesweit nach dem Flughafen Frankfurt die meisten Abschiebungen durchgeführt.

Abschiebungsstopp

Der Abschiebungsstopp in den Iran wurde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der Landesregierung im Berichtsjahr bis einschließlich zum 7. März 2023 verlängert. ¹² Darüber hinaus war zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit das Einvernehmen des BMI erforderlich, welches zunächst bis zum 30. Juni 2023 und später bis zum 31. Dezember 2023 erteilt wurde. Der Abschiebungsstopp wurde für das Jahr 2024 nicht verlängert, da eine Einigung

⁹ Nicht alle dieser Personen wurden über die Flughäfen in NRW abgeschoben. Zudem wurden auch Personen aus anderen Bundesländern von den Flughäfen in NRW abgeschoben.

¹⁰ https://dserver.bundestag.de/btd/20/105/2010520.pdf [abgerufen am 23. April 2024]

¹¹ https://dserver.bundestag.de/btd/20/057/2005795.pdf [abgerufen am 23. April 2024]

¹² Der Vollzug des Aufenthaltsrechts und insbesondere die Durchführung von Abschiebungen liegen in Deutschland in der Zuständigkeit der Länder. Deswegen kann die oberste Landesbehörde (hier MKJFGFI) beispielsweise Erlasse oder Runderlasse für Ausländerbehörden erlassen.

mit Bund und Ländern notwendig gewesen wäre, die jedoch im Rahmen der Bundesinnenminister*innenkonferenz nicht herbeigeführt werden konnte.

Das Land NRW erließ zudem als erstes Bundesland einen Abschiebungsstopp für jesidische Frauen und Kinder. Hiermit reagierte die Landesregierung auf zahlreiche Proteste gegen Abschiebungen von Jesid*innen und Berichte über die Situation für besonders vulnerable Personen im Nordirak. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hatte in Anbetracht der schwierigen menschenrechtlichen Situation für Angehörige der Minderheit der Jesid*innen im Irak am 18. Dezember 2023 als erstes Bundesland nach § 60a AufenthG per Erlass des zuständigen Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration einen formalen Abschiebungsstopp für Frauen und Kinder der jesidischen Minderheit verhängt und diesen im März 2024 um weitere drei Monate verlängert. Die rechtlichen Mittel der Bundesländer sind damit ausgeschöpft. Für eine weitere Aufenthaltsgewährung von länger als sechs Monaten ist gemäß § 60a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 AufenthG das Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium notwendig.

Der Erlass wurde von vielen begrüßt, jedoch ging er einigen Menschenrechtsorganisationen und der evangelischen Kirche nicht weit genug. Diese forderten, den Abschiebungsstopp auch auf männliche Jesiden auszuweiten. Auch über den Flughafen Düsseldorf wurden im Berichtsjahr Jesiden abgeschoben, nach der Veröffentlichung des Erlasses jedoch keine jesidischen Frauen und Kinder. Die abgeschobenen Jesiden äußerten am Flughafen viele Ängste vor der Rückkehr in den Irak.

1.3 Tätigkeiten der Abschiebungsbeobachtung und Forum Flughäfen NRW

Die Abschiebungsbeobachtung ist für die Beobachtung von Rückführungsmaßnahmen an den Flughäfen in NRW zuständig. Bei der Beobachtung und Dokumentation durch die Abschiebungsbeobachtung wird insbesondere darauf geachtet, dass während des Vollzugs von Rückführungsmaßnahmen humanitäre Standards sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Eine Bewertung der Rechtmäßigkeit der Rückführungsentscheidung selbst ist jedoch nicht Aufgabe der Abschiebungsbeobachtung und erfolgt demnach nicht.

Im Berichtsjahr haben an den Flughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn 31 Sammelmaßnahmen und 951 Einzelmaßnahmen stattgefunden, die die Abschiebungsbeobachtung stichprobenartig beobachtet hat. Beobachtungen fanden im Berichtsjahr fast ausschließlich am Flughafen Düsseldorf statt, da die Anzahl der Abschiebungen im Rahmen von Sammelmaßnahmen vom Flughafen Köln-Bonn im Berichtsjahr sehr gering war. Die Beobachtungen und daraus entstehende Fragestellungen wurden dem FFiNW in Form von Monatsberichten vorgelegt. Einmal im Quartal fand die Sitzung des FFiNW statt.

¹³ https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/nrw-jesiden-frauen-kinder-abschiebestopp-100.html [abgerufen am 25. Juli 2024]



Neben der Beobachtung am Flughafen nahm die Abschiebungsbeobachtung im Berichtsjahr bei unterschiedlichen Veranstaltungen als Referent*in teil – beispielsweise bei den Schulungen neuer Personen-Begleiter-Luft der BPOL. Neben der Referent*innentätigkeit, wurde die Abschiebungsbeobachtung im Berichtsjahr von unterschiedlichen Pressestellen zur Einschätzung über das Thema "Rückführungsverbesserungsgesetz" angefragt und gab in dem Zusammenhang Interviews mit ARD oder SAT1.¹⁴

1

¹⁴ Interviews mit ARD und SAT.1 sind auf der Website der Diakonie RWL zu finden.
https://www.diakonie-rwl.de/themen/flucht-migration-integration/jahresbericht-abschiebungsbeobachtung-2 [abgerufen am 29. Juli 2024]



2. Themenschwerpunkte im Berichtsjahr

Im Jahr 2023 wurden dem FFiNW stichprobenartig 74 Einzel- und/oder Familienfälle vorgelegt, die von der Abschiebungsbeobachtung als diskussionswürdig eingestuft wurden. Etwa 66 Prozent der Fälle, also circa 49 Fälle, stammten aus NRW-Zuständigkeiten.¹⁵

Um die Auswertung zu erleichtern, wurden die Fragen an das FFiNW von der Abschiebungsbeobachtung den folgenden Themenkomplexen zugeordnet: Umgang, Organisatorisches, Kindeswohl, Gesundheit und Sonstiges. Da ein Fall verschiedene Fragestellungen umfassen kann, können Fragen auch mehreren Themenkomplexen zugeordnet sein. Die meisten Fragen wurden dem Themenkomplex "Organisatorisches" zugeordnet, wie aus Abbildung 2 ersichtlich ist. Dem Themenkomplex "Organisatorisches" wurden Fragen zu Handgeld und Gepäck, fehlenden Unterlagen und Fragen zur Abnahme von Sicherheitsleistungen zugeordnet. Eine detaillierte Übersicht zu den Fragen jedes Themenkomplexes ist im Anhang zu finden.

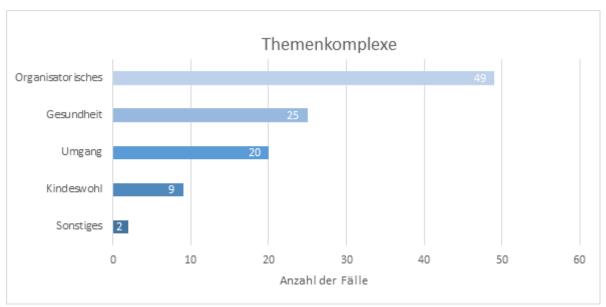


Abbildung 2: Im FFiNW eingebrachte Fälle (74) nach Zuordnung zu fünf Themenkomplexen. Fälle konnten auch mehreren Themenkomplexen zugeordnet werden (insgesamt 108 Einordnungen).

Oft konnten die Fragen, die im FFiNW gestellt wurden, geklärt werden. In einigen Fällen blieben jedoch Fragen offen, oder es konnte kein Konsens bei der Bewertung eines Falls gefunden werden. Offene Fragen traten insbesondere dann auf, wenn sich die Darstellungen der Rückzuführenden und der Behördenvertreter*innen widersprachen und die Situationen nicht von der Abschiebungsbeobachtung beobachtet werden konnten. Dies betraf insbesondere Vorgänge im Vorfeld des Abschiebungsvollzugs am Flughafen.

-

¹⁵ Da über die Flughäfen NRW nicht nur Personen abgeschoben werden, für die die NRW-Behörden zuständig sind, bezogen sich einige Fragen auf Fälle aus anderen Bundesländern.



Im Rahmen des Jahresberichts 2023 werden die aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung besonders hervorzuhebenden Themen anhand von Fallbeispielen geschildert.

2.1 Umgang mit Rückzuführenden durch Behördenvertretende

2.1.1 Bundespolizei

Bei den beobachteten Rückführungen war der Umgang der BPOL mit den Rückzuführenden in der Regel nicht zu beanstanden. Positiv fielen die Personen-Begleiter-Luft (PBL) auf, die meist offen in der Kommunikation mit den Betroffenen und regelmäßig deeskalierend im Umgang waren. Sie informierten die Betroffenen über den weiteren Ablauf der Abschiebung und beantworteten offene Fragen in den meisten Fällen gemeinsam mit einem Dolmetscher.

In einigen Fällen kam es bei der Zuführung oder im weiteren Verlauf der Maßnahme zur Anwendung von unmittelbarem Zwang in Form von Hand- oder Fußfesseln aus Plastik, dem Festhaltegurt oder Spuckschutz. Die Begründung für den Einsatz wurde der Abschiebungsbeobachtung meist unaufgefordert mitgeteilt und nachvollziehbar begründet. Positiv ist ebenfalls anzumerken, dass im Verlauf der Maßnahme eine Fesselung nicht mehr erforderlich war. Die Mehrzahl der Sammelmaßnahmen konnte deshalb ohne den fortwährenden Einsatz unmittelbaren Zwangs durchgeführt werden. Wie im Vorjahr wurde bei keiner Situation, in der die Abschiebungsbeobachtung anwesend war, unmittelbarer Zwang gegen Minderjährige angewandt. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung wurde in den beschriebenen Fällen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

In folgendem Fall konnte die Abschiebungsbeobachtung eine Situation beobachten, in der der Umgang eines PBL gegenüber einer betroffenen Person als kritisch betrachtet wurde:

Beispielfall 1 16 17

Ein Mann soll im Rahmen einer Sammelmaßnahme nach Ghana abgeschoben werden. Die Person wird ungefesselt zugeführt. Mit ihm verbundene Sicherheitsrisiken werden, laut Aussage [der Bundespolizei] am Flughafen, als nicht hoch eingeschätzt.

Während der Sicherheitskontrolle, sackt der Mann in sich zusammen und übergibt sich. Seine zugewiesenen PBL rufen den Arzt herbei. Es wird versucht, ihn wieder aufzurichten, er sackt jedoch immer wieder in sich zusammen. Die betroffene Person wird an eine Wand gesetzt und es wird ihm ein Spuckbeutel gereicht. Da er den Spuckbeutel nicht selbst halten kann, hält ein PBL diesen für ihn. Dieser stört sich daran jedoch anscheinend und sagt lautstark zu ihm: "Halt das Ding jetzt mal fest, ich hab keinen Bock mehr auf die Scheiße hier". Anschließend wird er in den Durchsuchungsraum gebracht. Hier wird er vom Arzt

¹⁶ Die Beispielfälle wurden übersichtshalber zum Teil gekürzt. In ihrer vollen Länge wurden sie dem FFiNW zur Besprechung vorgelegt. Im Sinne der Verständlichkeit für neutrale Leser*innen, werden Ergänzungen in eckigen Klammern gekennzeichnet.

¹⁷ Bei diesem Beispielfall handelt es sich um einen Fall, der nicht in der Zuständigkeit des Landes NRW lag.

untersucht. Der Arzt misst die Vitalwerte und äußert, dass die Maßnahme weiterhin stattfinden könne. Nach der Untersuchung wird die Person in den Wartebereich gebracht.

Sachstand im FFiNW

Im FFiNW führt die BPOL aus, dass der PBL, welcher die unpassende Bemerkung gemacht hatte, die ganze Zeit versucht habe, auf den Betroffenen einzugehen und seinerseits nur Beschimpfungen zurückbekommen habe. Nach der Gefährdungsanalyse konnte man davon ausgehen, dass der Betroffene hier nur vorgab, gesundheitlich angeschlagen zu sein. Die ABEO macht drauf aufmerksam, dass die beschriebene Situation ganz zu Beginn der Maßnahme gewesen sei. Es sei nicht viel Zeit verstrichen, in der der PBL auf den Rückzuführenden habe einwirken können. Zum professionellen Umgang gehöre in solchen Situationen zudem die Nerven zu behalten.

Empfehlungen

Generell sind die Beamt*innen der Bundespolizei gut geschult im Umgang mit den Personen, die abgeschoben werden, und bemühen sich um Offenheit gegenüber der Abschiebungsbeobachtung, um Transparenz im Abschiebungsprozess zu gewährleisten. Der professionelle Umgang mit betroffenen Menschen sollte, wie im Beispielfall beschrieben, doch weiterhin, insbesondere in kritischen Situationen, gewahrt werden.

2.1.2 Zuführende Behörde

Die zuführende Behörde ist in NRW regelmäßig die zuständige Ausländerbehörde, oder in Amtshilfe eine der Zentralen Ausländerbehörden des Landes. ¹⁸ Die zuführende Behörde ist für die Abholung der Personen in der Unterkunft, aus dem Gewahrsam oder aus der Haft und für die anschließende Übergabe der Personen an die Bundespolizei am Flughafen zuständig. Sofern es erforderlich ist, können die Mitarbeitenden der zuführenden Behörde unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) Zwang anwenden. ¹⁹ Mit Erlass des MKJFGFI vom 8. Dezember 2021 wurden gegenüber den Ausländerbehörden Empfehlungen zur persönlichen Schutzausrüstung der Mitarbeitenden ausgesprochen, um einen möglichst umfassenden Schutz sowohl der mit dem Vollzug von Rückführungsmaßnahmen befassten Mitarbeitenden der Ausländerbehörden als auch der rückzuführenden Person gewährleisten zu können. Hierzu zählen eine ballistische Schutzweste, Handund Fußfesseln aus Stahl, ein Erste-Hilfe-Set und beispielsweise ein Reizstoffsprühgerät. Die Ausländerbehörden sind dazu angehalten, ihre Mitarbeitenden nach entsprechenden

¹⁸ Eine Übersicht über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen NRW sind hier zu finden: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br-text-anzeigen?v-id=95920191004102737679 [abgerufen am 23. April 2024]

¹⁹ https://www.frnrw.de/fileadmin/frnrw/media/downloads/Themen_a-Z/Abschiebung_und_Ausreise/Anlage_2.1_-Erlass_PSA.pdf

Schulungen mit den benannten Führungs- und Einsatzmitteln auszustatten. Insbesondere für das Tragen des Reizstoffsprühgerätes ist eine entsprechende Schulung erforderlich.²⁰

Rückzuführende berichteten der Abschiebungsbeobachtung, dass die "Polizei" sie abgeholt habe. Den Rückzuführenden ist also oft nicht klar, dass es sich bei den zuführenden Beamt*innen nicht um Polizist*innen handelt. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung trägt die persönliche Schutzausrüstung der zuführenden Beamt*innen mitunter zur Eskalation der Abholsituation und der Zuführung bei. So konnte beobachtet werden, dass das Zuführen der Personen durch eine Person ohne Uniform die Situation beruhigte. Besonders bei Personen, die viele negative Erfahrung im Umgang mit der Polizei gemacht haben, wäre aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung das Tragen von ziviler Kleidung (mit notwendiger Erkennbarkeit durch etwa eine Armbinde) eine Möglichkeit, die Abholsituation zu deeskalieren. Dies wäre aber möglicherweise auch zielführend, um vor allem Kinder während Abschiebungen nicht zu verschrecken. Das MKJFGFI wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Tragen von Schutzausrüstung dem Schutz der Mitarbeitenden der Ausländerbehörden diene.

Laut Bundespolizei müssen die verschiedenen Akteure am Flughafen zweifelsfrei zuzuordnen sein. Diese zweifelsfreie Zuordnung bedeutet jedoch nicht, dass die Akteure eine Uniform sowie Schutzausrüstung tragen müssen. Eine Weste oder Armbinde würde ebenso ausreichen.

Bei der Zuführung konnte beobachtet werden, dass einige Betroffene, fixiert durch Handund/oder Fußfesseln aus Stahl, zugeführt wurden. Die Beamt*innen konnten den angewandten Zwang gegenüber der ABEO in den meisten Fällen jedoch nicht begründen. Die Mitarbeitenden der zuführenden Behörden gaben häufig an, die Fesselungen präventiv angewandt zu haben: zur "Fremd- und Eigensicherung" oder aufgrund von "Fluchtgefahr". Eine individuelle weitergehende Begründung erfolgte nicht.

In zwei Einzelfällen fielen zuführende Beamt*innen am Flughafen dadurch auf, dass sie für die Beschreibung von Rückzuführenden Begriffe wie "sterbender Schwan" oder "nervig" nutzen, um Personen zu beschreiben, deren Verhalten (zum Beispiel lautes Weinen, Schwächeanfall, lautes Sprechen) als passiver Widerstand ausgelegt wurde.

Abholung aus der Unterkunft

Damit zusammenhängend fiel im Berichtsjahr auf, dass sich einige rückzuführende Personen über die Behandlung der zuführenden Beamt*innen während der ohnehin als sehr emotional erlebten Abholsituation beschwerten. Während des Vollzugs am Flughafen waren diese Personen regelmäßig sehr aufgewühlt und emotional und es dauerte für die PBL häufig lange, diese Personen zu beruhigen.

²⁰ https://www.frnrw.de/fileadmin/frnrw/media/downloads/Themen_a-Z/Abschiebung_und_Ausreise/Anlage_2.1_-Erlass_PSA.pdf



Beispielfall 2

Ein älteres Ehepaar soll im Rahmen einer Sammelmaßnahme in den Irak abgeschoben werden.

Der Mann ist bei [der Übergabe am Flughafen] sichtlich wütend und beschwert sich lautstark über die Abholung. Er sei aus dem Bett gerissen worden. Er äußerte, dass er menschenunwürdig und wie ein Tier behandelt wurde. Der Mann beruhigte sich im Verlauf der Maßnahme am Flughafen, entschuldigte sich bei den PBL und baute ein entspanntes Verhältnis mit den PBL auf.

Immer wieder divergierten die Darstellungen der Abholsituation der zuführenden Beamt*innen mit den Darstellungen der Betroffenen. In einem anderen Fall berichtete eine Person davon, "hart von den Beamt*innen angegangen [worden zu sein] und dass [ihm und seiner Familie] noch nicht einmal Zeit für Zähneputzen [gelassen wurde]". Ein Beamter erklärt hingegen, dass es bei der Abholung zu keinerlei Problemen gekommen sei.

Da sich die Aussagen der zuführenden Beamt*innen und die Aussagen der Betroffenen unterscheiden und bei Abholung vor Ort keine unabhängige Person wie am Flughafen anwesend ist, konnte im Forum keine Klärung der von den Rückzuführenden geschilderten Situationen erfolgen.

Empfehlungen

Aus Sicht der ABEO wäre es erforderlich/sinnvoll, auch für Mitarbeitende der Ordnungsbehörden verpflichtende Schulungen vergleichbar dem Rückführungslehrgang der BPOL einzuführen. Hierbei werden die PBL gezielt im Umgang mit Betroffenen in Abschiebungssituationen geschult. Zudem sollte vermehrt auf deeskalierende Maßnahmen wie den vorgeschlagenen Einsatz von "zivilen" Teams gesetzt werden. Mitarbeitende sollten regelmäßig darauf hingewiesen werden, dass sich die Rückzuführenden in einer Ausnahmesituation befinden, um ihre Sensibilität für die Situation zu erhöhen.

2.2 Kindeswohl und Familientrennungen

Das Schwerpunkthema des vorigen Jahresberichts (2022) war "Kindeswohl und Abschiebung".²¹ So wurde diese Thematik mehrfach, unter anderem mit Bezug auf den Jahresbericht 2022, im FFiNW thematisiert. Die besprochenen Themen des Berichts sind weiterhin aktuell und werden auch im aktuellen Berichtsjahr immer wieder thematisiert. Das MKJFGFI gab in den Sitzungen des FFiNW an, die Themen weiter zu bearbeiten.

²¹ https://www.diakonie-rwl.de/sites/default/files/pressemitteilung/2022-jb-abschiebungsbeobachtung-1.pdf [abgerufen am 23. April 2024]



Familientrennungen

Grundsätzlich liegt es im Ermessen einer Ausländerbehörde, ob eine Familientrennung im Rahmen der Abschiebung im Einzelfall erfolgt. Laut der Checkliste NRW wird empfohlen, Familien möglichst nicht voneinander zu trennen und die "vergeblichen Maßnahmen, die ergriffen wurden (Amtshilfe durch Polizei oder andere Ausländerbehörden), um eine gemeinsame Abschiebung möglichst zu realisieren, zu dokumentieren".²² Grundsätzliche Regelungen wie beispielsweise in Niedersachen aus dem Jahr 2021²³, in denen Familientrennungen nur in bestimmten Fällen zulässig sind, gibt es in NRW bisher nicht. Zu erwähnen bleibt, dass eine Familientrennung insbesondere eine besondere große Belastung für Kinder darstellen kann. Im Berichtsjahr ist es nicht dazu gekommen, dass Kinder, allein in Deutschland zurückgelassen wurden und ihre Eltern ohne sie abgeschoben wurden.

Im Berichtzeitraum kam es in NRW in vier von der ABEO dokumentierten und dem FFiNW vorgelegten Fällen aus unterschiedlichen Gründen zu Trennungen einzelner Familienmitglieder. In zwei Fällen wurde ein Familienmitglied nicht in der gemeldeten Unterkunft angetroffen und die Abschiebung wurde ohne das abwesende Elternteil durchgeführt. Laut MKJFGFI war in den Fallkonstellationen der Familienvater abwesend und zum Zeitpunkt der Abholung nicht in der näheren Umgebung aufzufinden. Ob eine Familienzusammenführung zeitnah nach der erfolgten Abschiebung stattfand, ist der ABEO in keinem Fall bekannt. Des Weiteren wurden Familien durch die Inhaftierung (Abschiebungshaft) einzelner Familienmitglieder getrennt. Alle getrennten Familienmitglieder im Berichtsjahr waren die Familienväter. Dem FFiNW wurde von der Abschiebungsbeobachtung folgender Fall vorgelegt, der eine Familientrennung durch Abschiebungshaft zeigt:

Beispielfall 3

Die Abschiebungsbeobachtung trifft am Flughafen auf einen augenscheinlich alleinreisenden Mann. Der ABEO wird jedoch erläutert, dass er lediglich getrennt von seiner Familie zugeführt wird. Er sei in Abschiebungshaft gewesen, seine Familie nicht. Etwa eine Stunde später erreicht der Rest der Familie, seine Frau und seine fünf Kinder, den Flughafen. Während der Zuführung der Familie wird von der zuführenden Behörde erwähnt, dass die Mutter schwanger sei. Sie wird mit ihren fünf Kindern nur langsam in den Wartebereich gebracht, da sie aufgrund der Schwangerschaft nicht zügig laufen kann. Im Wartebereich laufen die Kinder sofort zu ihrem Vater und umarmen ihn. Die Kinder sowie der Vater und die Mutter wirken erleichtert und glücklich, sich zu sehen. Auf Nachfrage berichtet der Familienvater, dass er zwei Wochen in Abschiebungshaft verbracht habe und sich seine Frau ganz allein um die Kinder sorgen musste.

²² https://www.mkjfgfi.nrw/erlasse-zum-aufenthalts-und-asylrecht [abgerufen am 23. April 2024]

²³ Rückführung | Nds. Ministerium für Inneres und Sport (niedersachsen.de) (Rückführungserlass) [abgerufen am 5. April 2024]

²⁴ Trennungen von einzelnen Familienmitgliedern werden an die Abschiebungsbeobachtung nicht herangetragen, häufig fallen sie nur zufällig auf wie im Beispielfall 3.



Sachstand im FFiNW

In der Stellungnahme des MKJFGFI zu diesem Beispielfall heißt es, dass es sich im vorliegenden Fall um den ersten Abschiebungsversuch der Familie handeln würde. Die Familie hielt sich nicht in ihrer zugewiesenen Unterkunft auf und reiste nach Frankreich aus. Nachdem sie aus Frankreich nach Deutschland überstellt worden war, wurde entschieden, den Vater für einen Zeitraum von zwei Wochen in Abschiebungshaft zu nehmen, um ein erneutes Untertauchen zu verhindern. Die NGO-Vertretenden des FFiNW hinterfragen mit Blick auf die fünf jungen Kinder und die weit fortgeschrittene Schwangerschaft der Mutter die Verhältnismäßigkeit der hier getroffenen Haftentscheidung und der darauffolgenden Familientrennung über einen Zeitraum von zwei Wochen. Das MKJFGFI verweist darauf, dass die Verhältnismäßigkeit bei Haftfällen gemäß den Vorgaben der Verhältnismäßigkeit geprüft werde. Da die Entscheidung dem jeweiligen Richter obliegt, fand eine weitere Überprüfung seitens des Forums nicht statt.

Empfehlungen

Trennungen von Familienangehörigen sind immer eine besondere Belastung für die Betroffenen und müssen vermieden werden, insbesondere wenn Minderjährige oder andere Schutzbedürftige involviert sind. Bei Fällen, in denen über eine Trennung von Familienangehörigen nachgedacht wird, muss immer berücksichtigt werden, dass eine Familientrennung einen grundgesetzlichen Eingriff in den Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) darstellt und das Kindeswohl (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK) muss beachtet werden Die Entscheidung, eine Familie voneinander zu trennen, sollte also gegebenenfalls unter Rücksprache mit Expert*innen in diesem Bereich (zum Beispiel vom Jugendamt) stattfinden.

Falls eine Familientrennung unumgänglich erscheint, sollten die Betroffenen ausführlich über die Gründe aufgeklärt werden und die Familienzusammenführung im Zielland in absehbarer Zeit stattfinden oder bereits im Vorfeld organisiert sein. Wie im vorherigen Jahresbericht erwähnt, benötigt es aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung in NRW-Richtlinien zu Familientrennungen, die für alle Ausländerbehörden verpflichtend sind. Zudem sollten, wie im dem FFiNW vorgelegten Fall, Elternteile von Minderjährigen nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Dies ist aus Sicht der ABEO unverhältnismäßig und für Kinder sowie den anderen Elternteil unter Umständen traumatisch. Bei Entscheidungen zur Inhaftnahme muss ebenfalls das Kindeswohl geprüft werden, nicht nur die mögliche Fluchtgefahr der Eltern. Insbesondere individuelle und spezifische Bedürfnisse, wie im skizzierten Beispielfall, sollten in der Abwägung von geplanten Maßnahmen stärker beachtet werden.

2.3 Einsatz von Sprachmittler*innen

Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung werden Sammelcharter und Einzelmaßnahmen in den meisten Fällen nicht ausreichend durch Sprachmittler*innen begleitet. Dies betrifft vor allem Sammelcharter mit sehr vielen Personen und Einzelmaßnahmen, in denen Ärzt*innen



anwesend sind. Eine gute Kommunikation zwischen den abzuschiebenden Personen und den Vollzugsbeamt*innen ist jedoch aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung unerlässlich. Die Bundespolizei betont ebenfalls die Bedeutung einer guten Kommunikation für den Abschiebungsprozess.

Sammelcharter

Bei Sammelchartern liegt die Bereitstellung von Sprachmittler*innen in der Zuständigkeit der Zentralstelle für Flugabschiebungen NRW (ZFA). Im FFiNW wurde durch die Abschiebungsbeobachtung regelmäßig angemerkt, dass eine umfassende Sprachmittlung wichtig ist. Laut der Abschiebungsbeobachtung ist dies bei Sammelchartern am Flughafen Düsseldorf nicht ausreichend der Fall. Grundsätzlich waren bei Sammelchartern (bis auf Dublin-Sammelcharter) im Berichtsjahr jeweils nur ein Sprachmittler beziehungsweise eine Sprachmittlerin vor Ort. Aufgrund der Gegebenheiten des Moduls F, in dem ein Dolmetschender ständig am Gepäckband beziehungsweise beim Arzt benötigt wird, fehlt ein Dolmetschender als Ansprechperson für die Rückzuführenden im Wartebereich. Das MKJFGFI gab an, die vorgetragenen Umstände bei größeren Maßnahmen überprüfen zu wollen.

Bei Rückführungen nach Nigeria wurde ebenfalls mehrfach angemerkt, dass die Sprachmittlung unzureichend ist. Das lag aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung und den NROs daran, dass bei Abschiebungen in dieses Zielland Sprachmittler*innen vor allem für lokale Dialekte wichtig wären, diese jedoch grundsätzlich fehlen. Gute Erfahrungen gab es bei einem Sprachmittler bei Charterflügen nach Ghana, der Rückzuführende schnell beruhigen konnte, da er Twi sprach. Bei drei Sammelmaßnahmen nach Nigeria war als einzige Sprachmittlung eine Mitarbeiterin der ZFA eingesetzt (Englisch). Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung führte dies zu Problemen, entweder weil die Mitarbeiterin für die Rückzuführenden nicht als Dolmetscherin zu erkennen war, da sie sich nur im Bereich der ZFA aufhielt, oder weil sich die Aufgaben als Dolmetscherin mit ihren Aufgaben als Mitarbeiterin der ZFA vermischte. Im Leitfaden der europäischen Asylagentur für die Verständigung mithilfe von Dolmetschern sollten als Sprachmittler tätige Personen vor allem neutral und objektiv sein, was beim Einsatz einer Mitarbeiterin der ZFA zumindest hinterfragt werden kann.²⁵

Einzelmaßnahmen

Bei Einzelmaßnahmen liegt die Bereitstellung von Sprachmittler*innen ebenfalls in der Zuständigkeit der Zentralstelle für Flugabschiebungen NRW (ZFA). Wie bereits im Jahresbericht 2022 festgestellt wurde, wird bei beobachteten Einzelmaßnahmen zum Teil auf den Einsatz von Sprachmittlern verzichtet. Das führte aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung dazu, dass die Kommunikation mit den Rückzuführenden bei bestimmten Einzelmaßnahmen nur eingeschränkt möglich war. Obwohl Mitarbeitende der Bundespolizei einige Sprachen abdecken können, ist dies nicht immer und nicht für alle Sprachen möglich. Darüber hinaus greift die BPOL im Vollzug auf Übersetzungsapps zurück. Online-Sprachmittlung per

²⁵ https://euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2022-12/20221188_PDF_BZ0122108DEN_002.pdf [abgerufen am 23. April 2024]

Videochat komme laut Bundespolizei nicht in Betracht, da die Kommunikation auch so meist durch die beschriebenen Mittel gesichert sei.

Die Bedeutung von Sprachmittler*innen wird vor allem bei Fällen deutlich, in denen Rückzuführende nicht ausreichend mit anwesenden Flugärzt*innen kommunizieren können. Dies zeigte sich beispielsweise bei einem Fall, in dem eine Frau durch den Arzt Beruhigungsmittel verabreicht bekam. Die Frau war daher der Meinung, sie sei nicht umfassend über die Wirkungsweise und Nebenwirkungen informiert worden. Auf Nachfrage beim Flugarzt gab dieser an, es sei kein Beruhigungsmittel verabreicht worden. Auch für die Handlungssicherheit des Arztes ist es also wichtig, dass Einzelmaßnahmen durch eine Sprachmittlung begleitet werden. Auch die gemeinsamen Richtlinien der EU-Mitgliedsländer zu "Sicherheitsbestimmungen für gemeinsame Rückführungen auf dem Luftweg" betonen die Notwendigkeit, dass jede*r Rückzuführende direkt mit dem Arzt oder den Begleitpersonen kommunizieren können muss, entweder direkt oder über einen Dolmetscher in einer Sprache, in der er oder sie sich ausdrücken kann. Die verantwortlichen Mitgliedsstaaten müssen sicherstellen, dass angemessenes medizinisches und sprachliches Personal für die Rückführungsoperationen zur Verfügung steht.²⁶

Das MKJFGFI erklärte in den Forumssitzungen, dass jede Ausländerbehörde bei Einzelmaßnahmen selbst entscheide, ob eine Sprachmittlung hinzugezogen werde. Aus Sicht der NROs müsste die Maßnahme zumindest für Einzelmaßnahmen, in denen Ärzt*innen anwesend sind, oder in anderen besonderen Situationen, in denen eine Kommunikation nicht gesichert ist, dringend durch Dolmetschende sichergestellt werden.

2.4 Medizinische Begleitung

Abschiebungen sind grundsätzlich mit einer großen seelischen und körperlichen Belastung der Rückzuführenden verbunden. Vorherrschende Erkrankungen können sich unter diesen besonderen Umständen verschlimmern und akute Erkrankungen können unerwartet auftreten.²⁷ Nicht nur deshalb ist die medizinische Begleitung vor und während des Abschiebungsvollzugs (Abholung, Flughafen und Flug) äußerst relevant. Dem jeweiligen Flugarzt oder Flugärztin kommt aus diesen Gründen eine große Verantwortung zu. Bei Sammelmaßnahmen müssen immer mindestens ein Arzt/eine Ärztin und ein/eine medizinische Assistent*innen anwesend sein.

Fit-To-Travel

Personen können nur abgeschoben werden, wenn sie "fit to travel", also reisefähig sind. Grundsätzlich ist seitens der Ausländerbehörden gemäß § 60a Abs. 2c AufenthG davon auszugehen, dass gesundheitliche Gründe einer Rückführungsmaßnahme nicht

²⁶ https://www.coe.int/t/dg3/migration/archives/Source/MalagaRegConf/20 Guidelines Forced Return en.pdf [abgerufen am 23. April 2024]

²⁷ https://ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Report_Gesundheitliche-Folgen-Abschiebung_Fl-NAL_web.pdf

entgegenstehen, sofern diese nicht durch die betroffenen Personen geltend gemacht wurden. Die zuständige Behörde kann vor einer Abschiebung oder der/die jeweilige Flugärzt*in am Flughafen ein "Fit-to-Travel"-Dokument ausstellen. Dieses Dokument kann regelmäßig nur ausgefüllt werden, wenn der Rückzuführende vorab auch tatsächlich untersucht wurde. Für die Abschiebungsbeobachtung ist regelmäßig unersichtlich, wie die Ausstellung des Fit-to-Fly am Flughafen zustande kommt. Im Berichtsjahr kam es vor, dass Ärzt*innen Symptome wie Ohnmacht, Schwächeanfälle oder ähnliches als passiven Widerstand werteten, ohne dass die Person untersucht wurde.

2.5 Umgang mit Schwangeren

Vor dem Hintergrund des Zusammenhangs von Abschiebungen und gesundheitlicher Verfassung der Betroffenen wurde im Forum wiederholt das Thema "Abschiebungen und Schwangerschaft" thematisiert. Durch die Abschiebungsbeobachtung wurden in insgesamt acht Fällen Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Abschiebung schwangerer Frauen dokumentiert und an das FFiNW herangetragen.

Die Richtlinie 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates sieht eine besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse geflüchteter schwangerer Frauen vor, da sie einer Gruppe besonders vulnerabler Personen angehören. Seit 2016 gilt die Richtlinie auch in Deutschland, wurde aber bis heute nicht in nationales Recht umgesetzt. In Italien beispielsweise gibt es zum Schutz von schwangeren Frauen einen Absatz im Gesetz, der regelt, dass schwangere Frauen sowie deren Familie während einer Schwangerschaft oder kurz danach nicht abgeschoben werden dürfen. In Deutschland gelten für die Abschiebungen von schwangeren Frauen jedoch lediglich zum einen die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und zum anderen, soweit aus der Schwangerschaft Erkrankungen resultieren, § 60a Absatz 2c AufenthG und – bei Abschiebungen auf dem Luftweg – die Vorgaben der jeweiligen Fluggesellschaft und die IATA-Richtlinien. Da Schwangere jedoch besonders vulnerabel sind, sollten sie auch in Deutschland bei Abschiebungen gesetzlich stärker geschützt werden – wie beispielsweise es in Italien der Fall ist.

Laut IPPNW sollten vor allem in der Frühschwangerschaft, bei Risikoschwangerschaften und kurz vor der Geburt Flüge kritisch hinterfragt werden.³⁰ Gemäß der IATA-Richtlinien ist der Flugtransport von schwangeren Frauen bei unkomplizierten Einlingsschwangerschaften bis zur 36. und bei Mehrlingsschwangerschaften bis zur 32. Schwangerschaftswoche prinzipiell

Vergleiche: IPPNW (2020): IPPNW Report: Die gesundheitlichen Folgen von Abschiebungen Die gesundheitlichen Folgen von Abschiebungen, Seite 30. https://ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Report_Gesundheitliche-Folgen-Abschiebung_FINAL_web.pdf
[abgerufen am 16. April 2024]

²⁹ S. DECRETO LEGISLATIVO 25 luglio 1998, n. 286, Art. 19 (2); https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:1998-07-25;286~art19-com2#:~:text=lgs.,successivi%20alla%20nas-cita%20del%20figlio%22. [abgerufen am 30. Juli 2024]

³⁰ Vergleiche: <u>Airlines regeln den Transport werdender Mütter teils ganz unterschiedlich (medical-tribune.de)</u>
[abgerufen am 17. April 2024]

möglich. Allerdings sollte in jedem Fall ein ärztliches Attest ab der 28. Schwangerschaftswoche vorliegen, um die Flugfähigkeit einschätzen zu können. Im Falle von Risikoschwangerschaften wird nach Einzelfallprüfung entschieden, hier sollte "die werdende Mutter eingehend von einem flugmedizinisch erfahrenen Arzt untersucht werden".31 Zusätzlich ist der Abschiebungsvollzug ein weiterer Faktor, der die Mutter unter Stress setzen kann³² und sollte aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung viel stärker bei der Bewertung der Flugreisefähigkeit mit einbezogen werden.

Im Vorfeld von Abschiebungen werden entsprechende Atteste oftmals jedoch nicht von Fachärzt*innen ausgestellt. Bei den mitreisenden Ärzt*innen handelt es sich in der Regel auch nicht um Fachärzt*innen für Frauenheilkunde. Aus Sicht der ABEO ist es problematisch, wenn dem/der mitreisenden Mediziner*in im Vorfeld weder eine Flugreisetauglichkeitsbescheinigung noch anderweitige medizinische Informationen vorliegen beziehungsweise erst gar nicht kommuniziert wurde, dass eine schwangere Frau abgeschoben werden soll. Dass Flugärzt*innen keine Informationen über eine Schwangerschaft vorliegen, kann auch damit zusammenhängen, dass die jeweils Betroffene im Vorfeld der Abschiebung gegenüber der zuständigen ABH nicht zur Kenntnis gebracht hat, schwanger zu sein, und erst am Tag der Abschiebung geäußert hat oder ersichtlich wird, dass eine Schwangerschaft vorliegt.

Der folgend skizzierte Fall wird von der Abschiebungsbeobachtung als besonders bezeichnendes Beispiel für den Umgang mit Schwangeren angesehen:

Beispielfall 5

Die Abschiebungsbeobachtung beobachtet die Übergabe einer vierköpfigen Familie am Flughafen. Sie soll nach Nordmazedonien abgeschoben werden.

Schnell wird klar, dass die Bundespolizei nicht oder nicht ausreichend über die Schwangerschaft der Mutter in Kenntnis gesetzt wurde. Es erfolgt eine Übergabe des Arztes, der die Fahrt zum Flughafen begleitet hat und dem Arzt, der den Flug begleiten wird. Es wird berichtet, dass die Mutter der Familie im siebten Monat schwanger sei. Die Entbindung sei in zwei Monaten geplant.

Die medizinische Assistentin merkt an, dass ein Flug in diesem Schwangerschaftsstadium ein Risiko für das ungeborene Kind darstellen könnte. Die schwangere Frau äußert Übergabe am Flughafen gegenüber dem Flugarzt Schmerzen im Bauchraum. Er sagt, dass die Schmerzen seiner Einschätzung nach durch eine volle Blase verursacht werden. Obwohl die Frau im Verlauf der Maßnahme die Toilette genutzt hatte, klagt sie weiterhin über Schmerzen im Bauchraum.

Die zuführenden Beamt*innen geben an, sie hätten der Frau angeboten, nicht mitzufliegen. Ihr Mann und ihre Kinder würden jedoch auf jeden Fall fliegen. Sie könne das Kind

³¹ Ebenda

³² https://ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Report_Gesundheitliche-Folgen-Abschiebung_FI-NAL web.pdf



dann in Deutschland austragen. Sie könne ihrer Familie später nach Mazedonien nachreisen. Die Frau habe daraufhin mehrfach gesagt, sie wolle mit ihrer Familie fliegen.

Als die Betroffene sagt, sie wolle fliegen, sagt der Begleitarzt, die Frau sei ja "ein bisschen schwanger" und "ja, probieren wir es". Anschließend weist er auf den anwesenden Dolmetscher hin und sagt: "Sie fliegen ja mit und können dann mitteilen, wenn etwas sein sollte."

Sachstand im FFiNW

Im Rahmen der Erörterung des Falls im FFiNW wurde eine Stellungnahme vom MKJFGFI eingebracht, in der es heißt, dass die Schwangerschaft der Betroffenen der zuständigen Ausländerbehörde erst zu Beginn der Maßnahme bekannt wurde. Außerdem heißt es, dass die Betroffene durch den anwesenden Begleitarzt untersucht wurde. Dieser stellte ein Fit-to-Fly aus. Auf Nachfrage [auf das zuvor erwähnte unterbreitete Angebot] erklärte die Betroffene, mitreisen zu wollen. Bei der Übergabe am Flughafen tauschten sich der Begleitarzt und der Flugarzt über den Zustand der Betroffenen aus. Laut Stellungnahme des Flugarztes bestand für die Betroffene und ihr ungeborenes Kind kein erhöhtes Flugrisiko. Dies wurde der Betroffenen durch den Dolmetscher mitgeteilt.

Der Moderator des FFiNW und die NRO-Mitglieder des FFiNW betrachten das Angebot der zuführenden Beamt*innen gegenüber der schwangeren Betroffenen, nicht mitfliegen zu müssen, sondern ihr Kind gegebenenfalls allein in Deutschland austragen zu können, eher als Androhung einer Familientrennung, die den humanitären Grundsätzen widerspricht. Die Betroffene habe vermutlich unter diesem Druck, trotz bekundeter Schmerzen, einem gemeinsamen Flug mit ihrer Familie zugestimmt. Im Übrigen sei auch nicht nachvollziehbar, warum dieses "Angebot" überhaupt von den zuführenden Beamt*innen gemacht worden ist, nachdem vom Begleitarzt ein Fit-to-Fly ausgestellt worden war und auch der Flugarzt kein erhöhtes Risiko für Mutter und ungeborenes Kind festgestellt hatte.

Empfehlungen

Schulungen im Bereich der Sensibilisierung zum Thema "Schwangerschaft im Abschiebungsvollzug" für die Mitarbeitenden der Zentralen Ausländerbehörden sollten verpflichtend sein und Verhaltenshinweise für derartige Fälle beinhalten. Gegebenenfalls müssen in solchen Fällen Expert*innen befragt werden, damit die Behördenmitarbeitenden handlungsfähig sind. Fälle, bei denen medizinische Informationen nicht oder nur unzureichend übermittelt werden, sind für die am Abschiebungsvollzug beteiligten Akteur*innen nicht einzuschätzen und dementsprechend sollte aus Sicht der ABEO in Betracht gezogen werden, die Abschiebung vorerst auszusetzen, damit die Person erst umfassend untersucht werden kann und die Behördenvertretenden nicht gegebenenfalls fahrlässige Entscheidungen treffen. Außerdem ist auf die Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen des Landes NRW zu verweisen, die ausdrücklich darauf hinweist, dass bei der



Vorbereitung einer Rückführungsmaßnahme eine "Prüfung von Transport-, Gewahrsams-/Haftfähigkeit und Flugreisetauglichkeit"³³ insbesondere mit Blick auf eine mögliche Schwangerschaft nötig ist.

2.6 Abnahme von Sicherheitsleistungen

Im Berichtsjahr konnten durch die Abschiebungsbeobachtung mindestens neun Fälle beobachtet werden, in denen die Abnahme von Sicherheitsleistungen einen Einfluss auf den Abschiebungsvollzug am Flughafen hatte. Beispielsweise beschwerten sich betroffene Personen unmittelbar nach Abnahme der Sicherheitsleistung am Flughafen lautstark und beklagten, nicht hinreichend über eine mögliche Abnahme informiert worden zu sein. Grundsätzlich ist die Abnahme von Sicherheitsleistungen gemäß § 66 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 AufenthG zur Deckung der Abschiebungskosten gemäß § 67 Abs. 1 AufenthG unter Berücksichtigung der Pfändungsgrenzen (vergleiche § 811 ZPO) zulässig. In anderen europäischen Ländern wie Österreich gibt es solche gesetzlichen Regelungen nicht. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung ist die Abnahme einer Sicherheitsleistung problematisch, da sie Personen, die sich bereits in einer Notlage befinden, noch zusätzliche finanzielle Schäden zufügt.

Am Flughafen wurden zudem als besonders problematisch Fälle wahrgenommen, in denen nicht ausreichend über diese Praxis aufgeklärt wurde oder die Höhe der Abnahme aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung unverhältnismäßig war:

Beispielfall 6

Der betroffene Mann wirkt während der Zuführung am Flughafen sehr aufgebracht. Er wiederholt mehrfach, dass ihm Geld abgenommen wurde, er dies jedoch brauche. Er diskutiert lautstark mit den Mitarbeitenden der BPOL im Rahmen der Bodenmaßnahmen. Es stellt sich heraus, dass seine Aufregung aus der Abnahme der Sicherheitsleistung durch die zuständige Behörde resultiert. Er führt aus, man habe ihm nicht richtig erläutert, wieso ihm Geld abgenommen worden sei. Er äußert immer wieder, dass er sich ungerecht behandelt fühle und sagt mehrfach: "They took my money. Why? I'm not a criminal." Im Laufe der Maßnahme beruhigt sich der betroffene Mann, zeigt sich jedoch weiterhin verärgert über die Abnahme der Sicherheitsleistung und der, laut seinen Aussagen, fehlenden Kommunikation diesbezüglich seitens der Ausländerbehörde.

Sachstand im FFiNW

Laut Stellungnahme des Ministeriums hat die zuständige Behörde geäußert, dass der betroffenen Person die Abnahme der Sicherheitsleistung erläutert wurde.

³³ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br show anlage?p id=22264 [abgerufen am 23. April 2024]

Auch wenn Rückzuführende über die Hintergründe für die Abnahme der Sicherheitsleistungen aufgeklärt werden, kann es hier gemäß Beobachtung der Abschiebungsbeobachtung aufgrund von Sprachbarrieren zu Missverständnissen kommen. Die Tatsache, dass sich Betroffene wegen der anstehenden Abschiebung in einer Belastungssituation befinden, könnte dies ebenso beeinflussen.

Des Weiteren hat sich im Berichtsjahr durch die Abschiebungsbeobachtung eine hohe Varianz in der Höhe der Abnahme der Sicherheitsleistung beobachten lassen. So wurden in einem Fall einer sechsköpfigen Familie 320 Euro von 620 Euro (entspricht 52 Prozent) abgenommen. In einem anderen Fall wurden einer alleinstehenden Person hingegen 3.500 Euro von 4.867,73 Euro (entspricht 72 Prozent) Sicherheitsleistung abgenommen. Aus behördlicher Sicht verfügten die Personen in beiden Fällen über ausreichend Barmittel.

Zusätzlich sind die betroffenen Personen darauf angewiesen, ihre verbleibenden finanziellen Mittel für ihre Ankunft im Zielland zu nutzen. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung wurde dieser Faktor insbesondere in Bezug auf Sonderbedürfnisse mancher betroffenen Personen (etwa Familien, Schwangerschaft, besonders junge Kinder, Krankheit) bei der Berechnung der Sicherheitsleistung in einigen Fällen nicht hinreichend berücksichtigt. Aus diesem Grund wäre es aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung wichtig, dass in der Checkliste klar zu formulieren, dass ein Teil der Eigenmittel unpfändbar ist, da dieser als Existenzgrundlage im Zielland genutzt werden muss. Das MKJFGFI teilte mit, an einem "Abschiebungskostenerlass" zu arbeiten und die diesbezüglichen Vorschläge des FFiNW zu berücksichtigen. Der "Abschiebungskostenerlass" liegt noch nicht vor, soll jedoch im Laufe des Jahres 2024 abgestimmt und veröffentlicht werden.

2.7 Handynutzung

Im Berichtsjahr häuften sich beobachtete Fälle, in denen Betroffene am Flughafen fragten, ob sie ihren Anwalt, ihre Anwältin, Freund*innen oder Familie kontaktieren können. Insbesondere der Kontakt zu einem Rechtsbeistand stellt sich für die Menschen in dieser Situation als zentral dar, denn Rechtsanwält*innen können in bestimmten Fällen Eilanträge in Bezug auf die bevorstehende Abschiebung stellen. Hier spielt der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme eine wichtige Rolle.

Die Handys werden meist bei der Abholung von den zuführenden Beamt*innen entgegengenommen. Beim Eintreffen am Flughafen werden die Telefone dann ausgeschaltet, der Bundespolizei übergeben und im Reisegepäck der betroffenen Personen verstaut. Regelmäßig beobachtetet die ABEO, dass die Rückzuführenden im Wartebereich fragen, ob sie noch einmal telefonieren können. In den meisten Fällen ist das Telefon dann schon eingecheckt und es besteht keine Möglichkeit mehr, das eigene Telefon zu benutzen. Die Betroffenen geben häufig an, dass sie davon ausgingen, am Flughafen ihr Handy nutzen zu können. In der Checkliste NRW ist dazu formuliert, dass den Betroffenen durch die zuführenden Beamt*innen "bei Bedarf" ermöglicht werden muss, zu telefonieren, da es am Flughafen für die

Betroffenen keine Möglichkeit mehr dazu gebe.³⁴ Am Flughafen Düsseldorf gibt es zwar die Möglichkeit, über das Telefon der Bundespolizei jemanden zu verständigen, in den wenigsten Fällen haben die Rückzuführenden sich jedoch die Telefonnummern von Kontaktpersonen notiert.

Folgende Beispiele zeigen die Realität für einige Menschen am Flughafen in Bezug auf die Handynutzung:

Beispielfall 7

Am Flughafen wird eine junge Mutter mit ihrem jungen Kind zugeführt. Bei der Zuführung scheint die Mutter sichtlich aufgelöst zu sein und weint sehr viel. Sie berichtet, schwanger zu sein. Die zuführende Behörde sowie die Bundespolizei geben an, darüber keine Kenntnis zu haben. Die Bundespolizei bietet an, einen Schwangerschaftstest zu besorgen, um dies festzustellen. Die Flugärztin lehnt die Durchführung eines Schwangerschaftstestes ab, denn der aktuelle Schwangerschaftsstatus sei für die Abschiebung unerheblich. Im Gespräch berichtet die Betroffene der ABEO, sie habe zusammen mit dem Vater ihres ungeborenen Kindes in einer Landesunterkunft gelebt. Von dort seien sie und ihre Tochter abgeholt worden. Sie gibt außerdem an, sie sei mit dem Kindesvater verheiratet gewesen. Bevor sie nach Deutschland gekommen sei, hätten sie zusammen sieben Jahre in der Türkei gelebt. Dort hätten sie auch geheiratet. Ihr Mann sei zuerst nach Deutschland gereist und habe einen Asylantrag gestellt. Sie und ihre Tochter seien nachgekommen und hätten ebenfalls einen Asylantrag gestellt.

Sie sagt, sie wollte ihren Mann noch einmal kontaktieren oder mit ihrem Anwalt sprechen, könne dies jedoch nicht, da das Handy bereits im Gepäck eingecheckt sei. Die Nummer ihres Mannes habe sie sich nicht notiert.

Sachstand im FFiNW

Auf Nachfrage der Abschiebungsbeobachtung erläutern MKJFGFI und ZAB, dass Mobiltelefone aus Gründen der möglichen Gefahr von Selbst-/Fremdverletzung während der Zuführung von den Betroffenen nicht in die Hand genommen werden dürfen. Das Angebot zu telefonieren, bestehe jedoch davor. Zudem kann entsprechend der Checkliste in der Zeit zwischen Ankunft am Flughafen und Übergabe an die BPOL das eigene Handy wieder für Telefonate oder das Notieren von Rufnummern benutzt werden. Danach wird es im Reisegepäck verstaut und es können nur noch Telefone der BPOL verwendet werden.

Die Abschiebungsbeobachtung merkt an, dass den Rückzuführenden die Handyabnahme am Flughafen häufig nicht bewusst ist, weswegen die genannten Möglichkeiten nicht genutzt werden. Die NRO-Vertretenden des FFiNW bekräftigen die Wichtigkeit der Möglichkeit des Notierens von Rufnummern und ein dementsprechender Hinweis der zuführenden Behörde bei der Abholung der betroffenen Personen. Diese Hinweise sollten nach Möglichkeit zusätzlich in die Checkliste aufgenommen werden.

³⁴ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=22264 [abgerufen am 23. April 2024]



Vorschlägen zur Aufnahme möglicher Hinweise bezüglich der Handynutzung in die Checkliste seitens der Abschiebungsbeobachtung zeigt sich das MKJFGFI im Rahmen der Überarbeitung der Checkliste offen. Die Überarbeitung der Checkliste dauert an, diese soll jedoch im Laufe des Jahres 2024 abgestimmt und veröffentlicht werden.

In einem weiteren Fall äußerte die betroffene Person, dass sie einen Rechtsanwalt kontaktieren möchte. Dies wurde ihr bei der Abholung laut eigener Aussage verwehrt:

Beispielfall 8

Ein Mann und seine Frau werden am Flughafen zugeführt. Sie sollen im Rahmen einer Einzelmaßnahme gemäß Dublin-III-Verordnung per Linienflug nach Barcelona überstellt werden.

Zuerst wird die Frau zugeführt, sie ist sehr ruhig und spricht kaum. Anschließend wird ihr Mann zugeführt. Er verhält sich ruhig und kooperativ.

Im Gewahrsamsraum berichtet A. der Abschiebungsbeobachtung, die Mitarbeitenden der Ausländerbehörde hätten ihm sein Handy bei der Abholung sofort abgenommen, obwohl er explizit äußerte, dass er seinen Anwalt anrufen möchte.

Sachstand im FFiNW

In der FFiNW Sitzung äußert das MKJFGFI, dass die Abnahme des Mobiltelefons im vorliegenden Fall regelhaft aus sicherheitstechnischen Gründen, entsprechend der ausländerbehördlichen Praxis, bei der Abholung abgenommen worden sei. Außerdem sei bei der Ankunft am Flughafen die Nutzung noch einmal vorübergehend gewährt worden.

Aufgrund der gegensätzlichen Äußerungen des Betroffenen, der Beobachtung der Abschiebungsbeobachtung und des MKJFGFI, konnte der Fall nicht final aufgeklärt werden.

Empfehlungen

Bevor die zuständige Behörde das Telefon der betroffenen Person abnimmt, sollte die Person darauf hingewiesen werden, dass sie am Flughafen nicht mehr telefonieren kann. Sie sollte zudem darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie im Falle, dass sie einen Rechtsanwalt kontaktieren möchte, dies unmittelbar tun solle, sodass gegebenenfalls rechtliche Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden könnten. Für den Fall, dass eine betroffene Person bisher keinen Kontakt zu einem Rechtsbeistand hatte, könnte der Kontakt eines Rechtsanwaltsnotdienstes mitgeteilt werden. Außerdem sollte darauf hingewiesen werden, dass wichtige Rufnummern notiert werden sollten, da es am Flughafen nur noch möglich ist, mit dem Telefon der Bundespolizei zu telefonieren. Ähnliche Empfehlungen formulierte die Nationale

Stelle zur Verhütung von Folter in ihren Jahresberichten.³⁵ Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung sollten diese Punkte in die Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen mit aufgenommen werden.

2.8 Festnahme in der Behörde

Im Berichtsjahr äußerten mindestens zehn Personen gegenüber der ABEO, unmittelbar nach einem Regeltermin in der Ausländerbehörde oder nach kurzer Haft abgeschoben worden zu sein. Die Betroffenen berichten immer gleichermaßen, dass sie zu einem Regeltermin in der Behörde erschienen waren. Dabei seien Beamt*innen im Raum gewesen, die sie daraufhin festnahmen und zumeist an Händen und Füßen fesselten. Die Rückzuführenden äußerten sich am Flughafen sehr erschrocken über dieses Vorgehen, da sie, gemäß eigener Aussage, den Termin bei der Ausländerbehörde lediglich zur Verlängerung von Papieren hatten.

Wenn die Personen unmittelbar nach der Festnahme zum Flughafen gebracht wurden, resultierten daraus einige Probleme. Die Personen kamen häufig ohne Gepäck und mittellos am Flughafen an. Die zuführende Behörde erklärte, dass in einigen Fällen keine Zeit blieb, um Gepäck zu organisieren, oder dass die Rückzuführenden zudem nicht angaben, wo sich ihr Gepäck befand.

Im FFiNW gab das Ministerium an, dass dieses Vorgehen immer nur "ultima ratio" sei, wenn man einer Person auf andere Weise nicht habhaft werden könne. Für solche Personen gebe es laut Ministerium nur die Möglichkeit des Zugriffs in der Ausländerbehörde. Die NROs kritisierten an diesem Vorgehen, dass die Personen unter falschen Vorwänden in die Behörden einbestellt würden und dadurch das Vertrauen in die Behörden abnehme.

Empfehlungen

Aus Sicht der ABEO ist diese Praxis grundsätzlich zu hinterfragen. Zumindest sollte das MKJFGFI den Behörden Handlungsempfehlungen geben, in welchen Fällen eine Festnahme in der Behörde als letztes Mittel angesehen wird. Die Auslegung des Begriffs "ultima ratio" kann in verschiedenen Behörden unterschiedlich sein.

Darüber hinaus sollte die Checkliste NRW auch grundsätzlich bei Personen mehr Berücksichtigung finden, die bei einem Termin in der Ausländerbehörde festgenommen werden. Es sollte stets genug Zeit eingeräumt werden, damit die Betroffenen ihr Gepäck aus der Unterkunft holen können, vor allem auch, damit keine wichtigen Dokumente fehlen, die für die Personen essenziell sind, um im Herkunftsland Fuß zu fassen. All diese Überlegungen sollten auch getätigt werden, wenn eine Person direkt nach der Festnahme in der Behörde abgeschoben wird.

[abgerufen 23. April 2024]

³⁵ https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/NSzVvF_Jahresberich

Fazit und Ausblick

Im vergangenen Jahr rückte das Thema "Abschiebung" verstärkt in den Fokus politischer, medialer und gesellschaftlicher Debatten.

Angesichts dieser Entwicklungen ist der Grundsatz "keine Abschiebung um jeden Preis" als handlungsleitende Maxime zu betonen. Dieser Grundsatz bildet die Grundlage für alle Entscheidungen und Maßnahmen während einer Abschiebung in NRW. Er muss auch angesichts neuer Gesetzesverschärfungen (zum Beispiel Rückführungsverbesserungsgesetz) das behördliche Handeln leiten.

Vor dem Hintergrund der beobachteten Fälle im Berichtsjahr ist ein unabhängiges und handlungsfähiges Monitoring essenziell, um die Wahrung humanitärer Standards bei Rückführungsmaßnahnamen effektiv zu unterstützen. Die Fundamental Rights Agency (FRA) weist beispielsweise jedes Jahr darauf hin, dass es in Deutschland kein nationales Monitoring gemäß Art. 8 Abs. 6 der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) gibt. 36 Begründet wird der von der FRA wahrgenommene Mangel damit, dass das gegenwärtige nationale Monitoring nicht flächendeckend ist³⁷, da die Abschiebungsbeobachtung nicht an allen deutschen Flughäfen etabliert ist. Zudem sei die Beobachtung nur auf den Vollzug am Flughafen begrenzt und deswegen nicht effektiv. Gefordert wird laut Return Handbook der Europäischen Kommission, ein umfassendes Monitoring von der Planung der Abschiebung bis zur Übergabe im Zielstaat.³⁸ Laut der FRA läuft die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie in den anderen europäischen Ländern besser. So gibt es in den anderen Ländern meist eine gesetzliche Grundlage für das Monitoring, demgegenüber arbeiten die Abschiebungsbeobachter*innen in Deutschland mangels existierender Gesetzesgrundlage stark eingeschränkt. Bezüglich der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie läuft ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Union gegen die Bundesrepublik Deutschland.³⁹

Nicht nur aufgrund der Forderungen der Europäischen Union, sondern auch weil die Themen Reichweite und das Mandat der Abschiebungsbeobachtung im Berichtsjahr weiterhin die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung beeinflusst haben, sollte es eine bundesweit einheitliche rechtliche Grundlage geben. Dies entspricht ebenso den Forderungen von Diakonie und Kirchen⁴⁰, die das Thema Abschiebungsbeobachtung in die Verhandlungen zum Rückführungsverbesserungsgesetz 2023/2024 miteinbrachten. Da dies nicht erfolgreich war, hat das MKJFGFI auf Bitten der evangelischen Kirche den Vorschlag zur Gesetzesänderung in die Frühjahrskonferenz der Innenminister der Länder eingebracht.

³⁶ https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2022-forced-return-monitoring-overview_en.pdf, Seite 3 [abgerufen am 17. Juli 2022]

³⁷ In Deutschland gibt es nur Abschiebungsbeobachter*innen an einzelnen Flughäfen.

³⁸ https://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/Annexes/migr_eil_esqrs_it_an1.pdf, Seite 51 [abgerufen am 25. April 2024]

³⁹ Pressemitteilung vom 29. September 2022: https://germany.representation.ec.Europa.eu/news/

⁴⁰ https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/28-Beschluss_zum_Abschiebemonitoring.pdf [abgerufen am 24. April 2024]



Im aktuellen Koalitionsvertrag für NRW haben CDU und Bündnis 90/Die Grünen vereinbart, "die unabhängige Abschiebungsbeobachtung personell zu stärken" (Zeile 5927 f.⁴¹). Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung gehört zu einer personellen Stärkung die Schaffung einer sicheren Grundlage, auf der alle relevanten Aspekte einer Flugabschiebung beobachtet werden können. Das Anliegen, die Beobachtung auch auf andere Bereiche des Vollzugs auszuweiten, wurde bisher durch das MKJFGFI aus unterschiedlichen, rechtlichen Gründen abgelehnt – jedoch unterstützt das MKJFGFI die ABEO bei dem Bestreben, eine bundeseinheitliche gesetzliche Grundlage zu erwirken.

Es ist unklar, wie sich die Abschiebungszahlen an den Flughäfen NRW entwickeln werden. Bundesweit erfolgen die meisten Rückführungen in Zuständigkeit von NRW-Behörden, wobei der Flughafen Düsseldorf auf Platz zwei der am häufigsten genutzten Flughäfen für Rückführungen steht.

Die unabhängige Abschiebungsbeobachtung in NRW, mit ihren beiden Standbeinen FFiNW und operative Beobachtung an Flughäfen, kann auch künftig – bei notwendiger Weiterentwicklung ihrer Rahmenbedingungen – ihren Beitrag zur Schaffung von Transparenz, zum Erkennen möglicher Missstände und zur Findung von Verbesserungen leisten.

_

⁴¹ https://www.cdu-nrw.de/sites/www.neu.cdu-nrw.de/files/zukunftsvertrag cdu-grune.pdf, Seite 120 [abgerufen am 24. April 2024]



Anhang 1: Hintergrundinformationen

Das Aufenthaltsrecht in Deutschland sieht vor, dass Staatsangehörige eines anderen Staates, die kein Aufenthaltsrecht in Deutschland (mehr) haben, das Land verlassen müssen (§ 50 AufenthG). Die Ausreise müssen sie unverzüglich vornehmen. Wenn ihnen einen Ausreisefrist gewährt wurde, innerhalb der Ausreisefrist. Bei Fällen, in denen eine solche Frist nicht gewährt wurde oder die Ausreisefrist abgelaufen ist, ohne dass die Betroffenen ausgereist sind und die Ausreisepflicht vollziehbar ist, ist die ausländische Person abzuschieben (§ 58 Absatz 1 Satz 1 AufenthG). Diese zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht nennt man Abschiebung.

Anhang 1.1: Abschiebungsbeobachtung in NRW

Die Abschiebungsbeobachtung an den Flughäfen in NRW besteht aus zwei Standbeinen: zum einen dem Forum Flughäfen in NRW und zum anderen der Abschiebungsbeobachtung vor Ort an den Flughäfen in NRW.

Das Forum Flughäfen in NRW (FFiNW)

Das Forum Flughäfen in NRW wurde im Jahr 2000 gegründet und ist ein Gremium aus Vertreter*innen von staatlichen Stellen, Kirchen und Nichtregierungsorganisationen, die im Austausch über den Vollzug von Flugabschiebungen stehen. Dem FFiNW gehörten im Berichtsjahr 2023 Vertreter*innen der Bundespolizei, des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGFI), der Zentralen Ausländerbehörden, der evangelischen und der katholischen Kirche, der Diakonie RWL, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, des Flüchtlingsrates NRW, des UNHCR sowie von Pro Asyl und Amnesty International an.

Anlass für die Gründung des Flughafenforums war die vielfache Kritik an Vollzugsmaßnahmen beteiligter Behörden und deren Mitarbeitenden bei Flugabschiebungen. Das FFiNW wurde gegründet, um durch die Bündelung von Informationen und Kompetenzen zu erhöhter Transparenz im Abschiebungsvollzug beizutragen und eine verbesserte Sachverhaltsaufklärung zu Fragen im Hinblick auf Abschiebungen auf dem Luftweg zu erreichen.

Das FFiNW tagt einmal im Quartal in nichtöffentlicher Sitzung und bespricht Fälle, die von der Abschiebungsbeobachtung an das Forum herangetragen werden, sowie aktuelle Entwicklungen in Bezug auf die Umsetzung von Rückführungsmaßnahmen. Auf Grundlage der Reflexion problematischer Fälle werden Verbesserungsvorschläge beziehungsweise Empfehlungen erarbeitet und formuliert, auf die sich die Mitglieder des Forums ungeachtet ihrer bisweilen unterschiedlichen Positionen und Einschätzungen verständigen können. Bedingt durch die verschiedenen Perspektiven entsteht im Forum eine besondere Dynamik in der Diskussion. Die Moderation des Forums liegt seit der Gründung bei der Evangelischen Kirche im Rheinland.



Die Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen in NRW

Zum 1. August 2001 wurde erstmals eine Stelle für die Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen in NRW, primär für den Flughafen Düsseldorf, eingerichtet. Übergeordnetes Ziel war und ist, in Zusammenarbeit mit dem FFiNW Vorgang und Vollzug von Rückführungsmaßnahmen transparent zu machen und mögliche Missstände beziehungsweise Fehlverhalten zu erkennen und Verbesserungsvorschläge anzuregen. Die Wahrung humanitärer Standards und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist hierbei leitendes Prinzip.

Kernaufgabe der Abschiebungsbeobachtung ist die teilnehmende und unabhängige Beobachtung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg. Entscheidend ist hierbei vor allem die Unabhängigkeit der Aufgabenwahrnehmung. Anstellungsträger der Abschiebungsbeobachtung NRW ist das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL. Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. Dem FFiNW gegenüber ist die Abschiebungsbeobachtung berichtspflichtig. Die Abschiebungsbeobachter*innen sind in die Vorbereitung der FFiNW-Sitzungen eingebunden und nehmen als beratende Mitglieder teil.

Eine weitere Aufgabe der Abschiebungsbeobachtung ist die Vermittlung zwischen allen am Abschiebungsvollzug beteiligten Akteur*innen (unter anderem den von Abschiebung Betroffenen, den Mitarbeitenden der Bundespolizei am Flughafen sowie Vertreter*innen der Ausländerbehörden, Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen, Mitarbeitenden von Beratungsstellen). Sonstige Aufgaben sind unter anderem: Berichterstattung gegenüber dem FFiNW; Teilnahme an Arbeitskreisen und vereinzelt referierende Tätigkeiten im Rahmen dieser, Sitzungen, Tagungen und Fortbildungslehrgängen der Bundespolizei; Öffentlichkeitsarbeit; Vermittlung von Adressen im Zielstaat; Ermöglichung von Telefonaten; finanzielle Unterstützung von Rückzuführenden, denen kein Handgeld ausgezahlt wurde. In Fällen, in denen Rückzuführende mittellos zum Flughafen gebracht werden, suchen die Abschiebungsbeobachter*innen in der Regel zunächst das Gespräch mit den verantwortlichen Stellen. Ist es den entsprechenden Stellen nicht möglich, ein Handgeld auszuzahlen, kann die Abschiebungsbeobachtung dies ersatzweise übernehmen. Bei den ausgezahlten Geldern handelt es sich um kirchliche und diakonische Mittel.

Gegenstand der Beobachtungen sind sowohl Abschiebungen in Herkunftsländer als auch Überstellungen gemäß der Dublin-III-VO, die über Flughäfen in NRW vollzogen werden. Beides kann im Rahmen von Charter- sowie Linienflügen erfolgen. Hierbei werden sowohl Fälle beobachtet, die in der Zuständigkeit NRWs abgeschoben beziehungsweise überstellt werden, als auch solche, bei denen die Zuführung aus anderen Bundesländern nach NRW erfolgt. Dabei liegt der Fokus zum einen auf den Gegebenheiten struktureller Art – wie beispielsweise den Abläufen einer Sammelabschiebung – als auch auf der individuellen Situation des Einzelfalls. Die Beobachtung erfolgt stichprobenartig und beginnt, wenn die/der Betroffene von der Ausländerbehörde, der Polizei oder einer anderen den Transport durchführenden Behörde am Flughafen der Bundespolizei übergeben wird und endet an der Flugzeugtür.

Der Beobachtungszeitraum erstreckt sich auf die Phase des Eintreffens der Betroffenen am Flughafen bis kurz vor ihrem Abflug. Der Zeitraum der Vorbereitung von Rückführungsmaßnahmen einschließlich der Zuführung wird nicht vom Monitoring abgedeckt. Mögliche Problemlagen, die in diesen Phasen entstehen, können somit von den Stelleninhaber*innen nicht aus eigener Anschauung erhoben werden. Aufgrund von Schilderungen der Betroffenen beziehungsweise der Zuführkräfte kam es auch im Berichtsjahr insbesondere in den Phasen der Abholung sowie des Transports zum Flughafen vereinzelt zu Problemen.



Anhang 2: Diagramme Abschiebungen bundesweit

Anhang 2.1: Anzahl Flugabschiebungen im Jahresvergleich (2019 bis 2023)⁴²

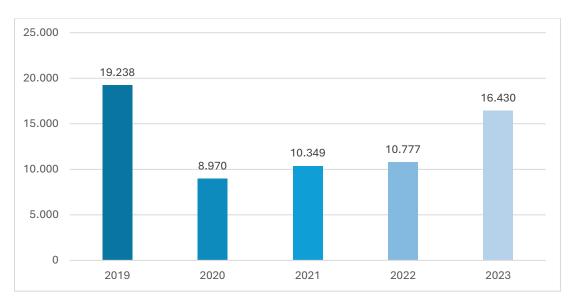


Abbildung 3: Anzahl der Abschiebungen auf dem Luftweg im Jahresvergleich 2019 bis 2023.

Drucksache 20/11471 (bundestag.de)

⁴² Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Anke Domscheit-Berg, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/11087 – "Abschiebungen und Ausreisen 2023 und im ersten Quartal 2024" vom 16. Mai 2024 [abgerufen am 3. Juni 2024]



Anhang 2.2: Anzahl Dublin Überstellungen im Jahresvergleich (2017 bis 2023)

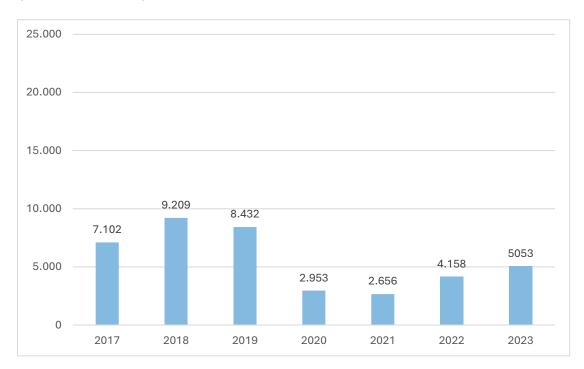


Abbildung 4: Anzahl bundesweiter Dublin-Überstellungen im Jahresvergleich (2017 bis 2023).

Anhang 2.3: Anzahl Abschiebungen 2023 differenziert nach Zielstaaten

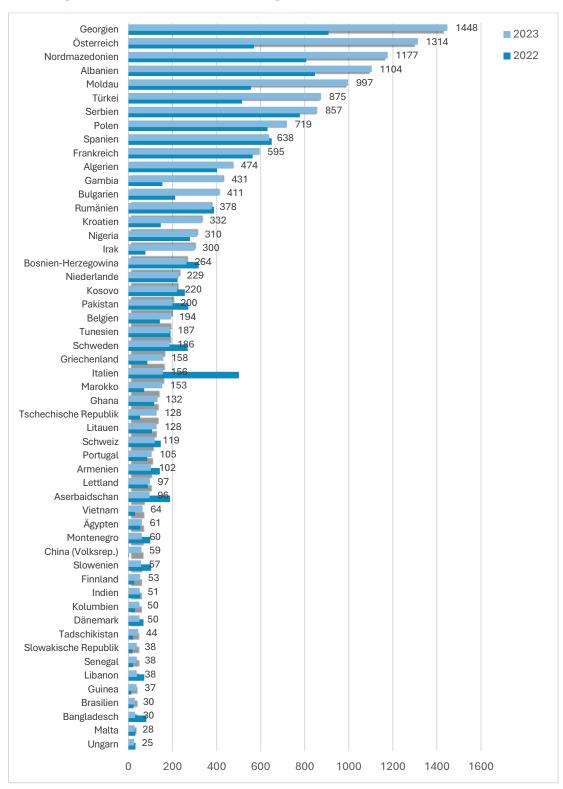


Abbildung 5: Bundesweite Anzahl Abschiebungen differenziert nach Zielstaaten (Abschiebungen ab 25 Personen) im Jahr 2023. Zum Vergleich sind ebenfalls die Zahlen von 2022 angegeben.



Anhang 2.4: Abschiebungen über deutsche Flughäfen im bundesweiten Vergleich 2022 und 2023

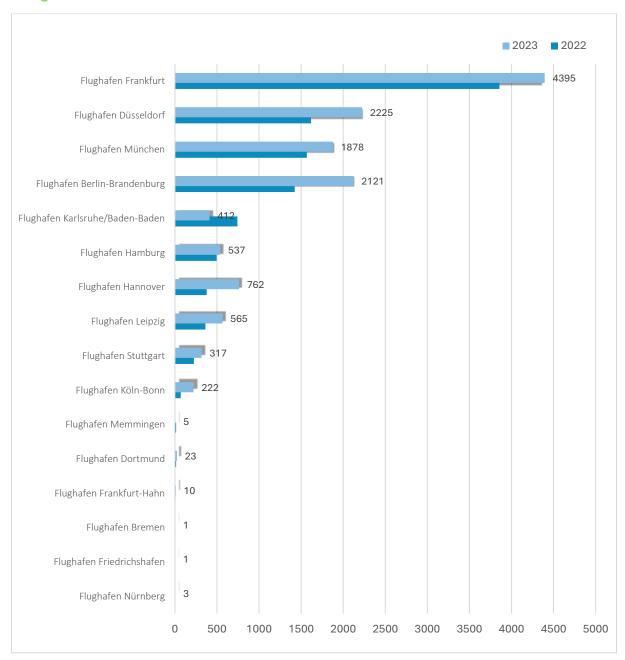


Abbildung 6: Abschiebungen über deutsche Flughäfen im Jahr 2022 und 2023.



Anhang 3: Diagramme Abschiebungen NRW

Anhang 3.1: Anzahl Abschiebungen Düsseldorf und Köln/Bonn im Jahresvergleich (2011 bis 2023)

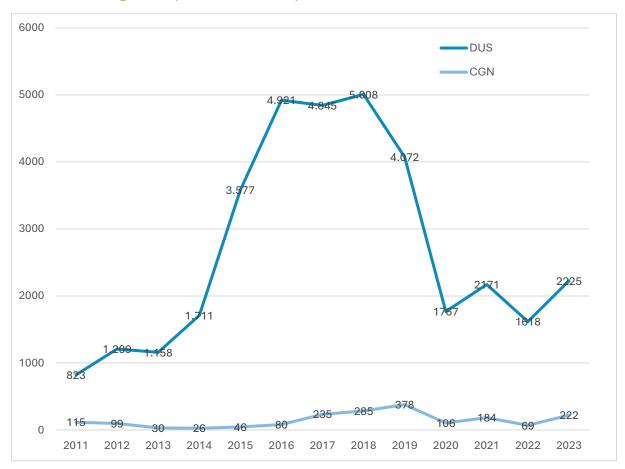


Abbildung 7: Anzahl Abschiebungen über die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn.

Anhang: 3.2: Tabelle Sammelmaßnahmen in NRW 2023

Datum	Flughafen	Zielstaat 1	Anzahl Personen 1	Zielstaat 2	Anzahl Personen 2	Personen gesamt	PBL Anzahl
24.01.2023	Düsseldorf	Nordmazedonien	43	Serbien	50	93	76
01.02.2023	Düsseldorf	Albanien	50	Kosovo	11	61	75
07.02.2023	Köln/Bonn	Ghana	21			21	55
28.02.2023	Düsseldorf	Serbien	35	Nordmazedonien	35	70	73
08.03.2023	Düsseldorf	Albanien	35	Kosovo	10	45	48
28.03.2023	DUS	Nordmazedonien	37	Serbien	34	71	61
30.03.2023	Düsseldorf	Nigeria	19			19	77
19.04.2023	Düsseldorf	Georgien	45			45	
03.05.2023	Düsseldorf	Serbien	18	Nordmazedonien	38	56	54
10.05.2023	Köln/Bonn	Ghana	14			14	56
31.05.2023	Düsseldorf	Albanien	52	Kosovo	9	61	59
07.06.2023	Düsseldorf	Georgien	22			22	
13.06.2023	Düsseldorf	Serbien	43	Nordmazedonien	41	84	67
10.07.2023	Düsseldorf	Mauretanien	1			1	
22.06.2023	Düsseldorf	Albanien	45			45	42
09.08.2023	Düsseldorf	Albanien	55	Kosovo	12	67	58
15.08.2023	Düsseldorf	Serbien	40	Nordmazedonien	30	70	62

Datum	Flughafen	Zielstaat 1	Anzahl Personen 1	Zielstaat 2	Anzahl Personen 2	Personen gesamt	PBL Anzahl
23.08.2023	Köln/Bonn	Ghana	19			19	63
29.08.2023	Düsseldorf	Nigeria	29			29	98
07.09.2023	Düsseldorf	Georgien	58			58	
13.09.2023	Düsseldorf	Serbien	33	Nordmazedonien	29	62	57
21.09.2023	Düsseldorf	Kroatien	6			6	22
27.09.2023	Düsseldorf	Irak	7			7	29
06.10.2023	Düsseldorf	Albanien	64			64	48
19.10.2023	Düsseldorf	Serbien	18	Nordmazedonien	42	60	67
08.11.2023	Düsseldorf	Albanien	61	Kosovo	24	85	55
16.11.2023	Düsseldorf	Nordmazedonien	55	Serbien	34	89	71
22.11.2023	Düsseldorf	Georgien	51			51	
28.11.2023	Düsseldorf	Nigeria	23	Ghana	13	36	110
15.12.2023	Düsseldorf	Albanien	57	Kosovo	16	73	54
19.12.2023	Düsseldorf	Irak	27			27	91



3.3: Detaillierte Übersicht der Zuordnung zu Themenkomplexen

3.3.1: Themenkomplex Organisatorisches



Abbildung 8: Themenkomplex Organisatorisches

3.3.2: Themenkomplex Umgang

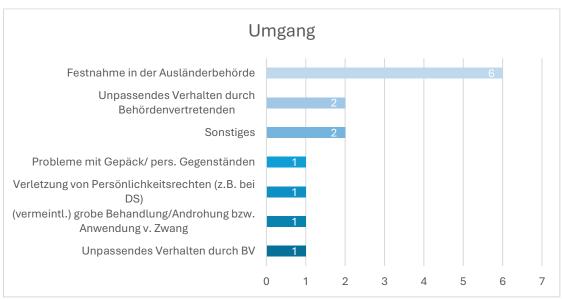


Abbildung 9: Themenkomplex Umgang



3.3.3: Themenkomplex Kindeswohl

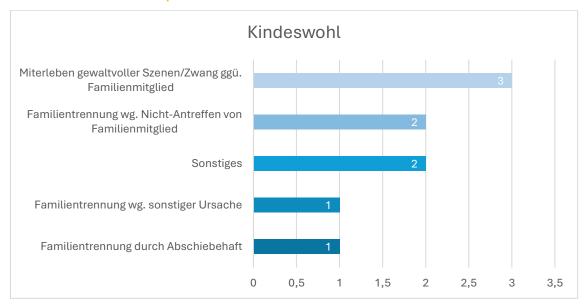


Abbildung 10: Themenkomplex Kindeswohl

3.3.4: Themenkomplex Abschiebung und Gesundheit

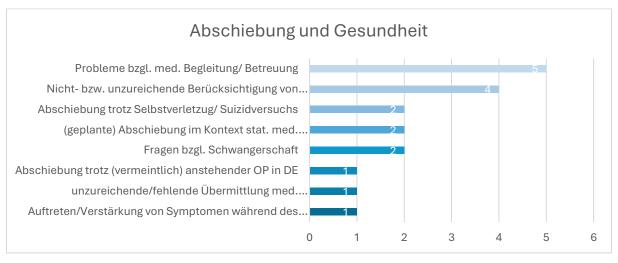


Abbildung 11: Themenkomplex Abschiebung und Gesundheit